

Schulordnung

Schulordnung

für die Musikschule der Stadt Ettlingen
(Schulordnung der Musikschule)

Inhaltsverzeichnis

- I. Aufgabe
- II. Aufbau
- III. Unterrichtseinteilung
- IV. Probezeit
- V. Instrumente
- VI. Gesundheitsbestimmungen
- VII. Aufsicht
- VIII. Haftung
- IX. Inkrafttreten

I. Aufgabe

Es ist Aufgabe der Musikschule, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie die eventuelle Vorbereitung auf ein Berufsstudium.

II. Aufbau

(1) Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen:

Grundstufe:

Fridolino (Eltern-/Kindgruppe) (ab 18 Monaten)

Musikalische Früherziehung (MFE) (ab etwa 4 1/2 Jahren)

Vorgezogene Grundausbildung (vMGA) (ein Jahr vor Einschulung)

Musikalische Grundausbildung (MGA) (für Schulanfänger)

Hauptstufe:

Unterricht im instrumentalen oder vokalen Hauptfach für Tasteninstrumente, Streichinstrumente, Holz- und Blechblasinstrumente, Zupfinstrumente, Schlagzeug und Percussion, Stimmbildung und Sologesang, Musiktheorie. Der Hauptfachunterricht wird begleitet von Ergänzungsfächern wie Kammermusik und Spielkreise, Vokalensembles und
Ergänzungslieferung vom 10.12.2026

Chöre, Streichorchester und Sinfonieorchester, Jugendblasorchester, Formationen des Popularbereichs (Jazz, Rock, Pop, Combos und Big Band).

(2) Der Unterricht der Grundstufe erfolgt im Klassenunterricht. Der Unterricht der Hauptstufe wird in Einzel-, Partner- oder Gruppenunterricht erteilt.

III. Unterrichtseinteilung

(1) Der Unterricht wird in der Regel von Montag bis Freitag erteilt. Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, die halbe Unterrichtsstunde 30 Minuten.

(2) Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann den Ausschluss vom Unterricht zur Folge haben.

(3) Ergänzungsfächer sind Bestandteil des Unterrichts.

Die Musikschule bietet ihren Möglichkeiten entsprechend Ergänzungsfächer an. Geeignete Schülerinnen und Schüler können daran teilnehmen. Über die Eignung entscheidet die Schulleitung gemeinsam mit dem Fachlehrer. Ein Anspruch auf die Teilnahme an einem Ergänzungsfach besteht nicht.

(4) Zur Mitwirkung an Veranstaltungen der Musikschule sind die Schüler bei Bedarf verpflichtet.

(5) Die Mitwirkung von Schülern der Musikschule bei öffentlichen Veranstaltungen außerhalb der Musikschule ist der Schulleitung rechtzeitig mitzuteilen. Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in von der Musikschule erteilten Fächern sind der Schulleitung und der zuständigen Fachkraft mitzuteilen.

(6) Einblick in den Leistungsstand der Schüler geben Vorspiele, zu deren Teilnahme die Schüler verpflichtet sind.

(7) Werden im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, fehlenden Fleißes oder aus sonstigen Gründen nicht erzielt, kann dem Schüler bzw. seinen gesetzlichen Vertretern die Beendigung des Unterrichts empfohlen werden. Die Beendigung kann auch während des laufenden Schuljahres erfolgen. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Fachlehrer.

(8) Bei Erkrankung oder Verhinderung des Schülers ist unverzüglich und rechtzeitig das Sekretariat der Musikschule oder die betreffende Lehrkraft zu benachrichtigen. Durch Krankheit des Schülers ausgefallener Unterricht wird nicht nachgegeben.

(9) Unterricht, der durch Krankheit der Lehrkraft ausfällt, wird nicht nachgegeben.

(10) Wenn mehr als zwei aufeinander folgende Unterrichtsstunden durch Krankheit des Lehrers ausfallen, werden Unterrichtsstunden nach Möglichkeit nachgegeben oder die Gebühr erstattet.

(11) Bei Unterrichtsausfall durch höhere Gewalt oder sonstige zwingende Gründe besteht kein Anspruch auf Nacherteilung oder Erstattung der Unterrichtsgebühren.

IV. Probezeit

(1) Die ersten drei Unterrichtsmonate gelten als Probezeit, nach deren Ablauf die Schulleitung unter gegebenen pädagogischen Umständen nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten das Unterrichtsverhältnis beenden kann.

(2) Bei nicht ausreichender Begabung oder mangelndem Interesse des Schülers kann der Unterricht vorzeitig beendet werden. Hierüber entscheidet die Schulleitung in Absprache mit dem Fachlehrer und im Einvernehmen mit den Eltern.

V. Instrumente

Grundsätzlich muss der Schüler das für den jeweiligen Unterricht erforderliche Instrument besitzen; es empfiehlt sich, vor der Anschaffung eines Instruments den Rat des Fachlehrers einzuholen. Im Rahmen vorhandener Möglichkeiten können den Schülern schuleigene Instrumente mietweise für einen begrenzten Zeitraum überlassen werden.

VI. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schüler (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen).

VII. Aufsicht

Eine Aufsicht für die Schüler besteht nur während der Unterrichtszeiten.

VIII. Haftung

(1) Bei Unfällen, beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmten Sachen leistet die Musikschule im Rahmen und im Umfange des zugunsten der Teilnehmer beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.

(2) Eine weitergehende Haftung der Musikschule besteht nicht.

IX. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 1. Januar 2000 außer Kraft.

Ettlingen, 10. Dezember 2025

gez. Johannes Arnold
Oberbürgermeister